

Amtliche Mitteilung

32. Jahrgang, Nr. 50



15. Dezember 2011

Seite 1 von 28

Inhalt

■ **Prüfungsordnung** für den konsekutiven Masterstudiengang **Facility Management**

der

BEUTH HOCHSCHULE FÜR TECHNIK BERLIN
und
**HOCHSCHULE FÜR
TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**

(PO FM-M.Sc.)

Abschluss: Master of Science (M.Sc.)

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Facility Management

der

BEUTH HOCHSCHULE FÜR TECHNIK BERLIN
und
**HOCHSCHULE FÜR
TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**

(PO FM-M.Sc.)

Abschluss: Master of Science (M.Sc.)

Für die Beuth Hochschule:

Auf Grund von § 31 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches IV der Beuth Hochschule für Technik Berlin (Beuth Hochschule) am 29. April 2011 die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management erlassen:*

Für die HTW Berlin:

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 2 (Ingenieurwissenschaften II) der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 25. August 2011 die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management beschlossen: *

* bestätigt am 20.09.2011

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 3 Modulbeauftragte/r
- § 4 Modulnoten
- § 5 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten
- § 6 Prüfungsgrundsätze
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit
- § 11 Prüfungsverweigerung oder -verhinderung
- § 12 Masterprüfung
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Beurteilung der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung
- § 15 Freiversuch
- § 16 Gesamtprädikat, Masterzeugnis
- § 17 Masterurkunde
- § 18 Diploma Supplement
- § 19 Inkrafttreten/Veröffentlichung
- § 20 Außerkrafttreten

Anlage 1	Muster des Masterzeugnisses in deutscher Sprache
Anlage 2	Muster des Masterzeugnisses in englischer Sprache
Anlage 3a und 3b	Muster der Masterurkunde in deutscher Sprache
Anlage 4a und 4b	Muster der Masterurkunde in englischer Sprache
Anlage 5	Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Facility Management nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten- und Studienleistungen zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Masterstudiengang Facility Management in ihrer jeweils gültigen Fassung und durch die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§2 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Durch Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden das jeweilige Studienziel erreicht haben.
- (2) Bis auf die Abschlussprüfung werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, können Abschlussprüfungen auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (4) Als Studien- und Prüfungsleistungen kommen folgende Leistungsnachweise in Betracht:
 - Klausuren,
 - protokollierte mündliche Prüfungen,
 - Referate und Präsentationen inkl. schriftlicher Ausarbeitung,
 - schriftliche Ausarbeitungen mit Rücksprache,
 - Laborversuche mit eigenständigen Auswertungen und Rücksprachen,
 - Programmierübungen mit Rücksprachen.
- (5) Mündliche Prüfungen finden in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin statt. Dies gilt nicht für mündliche modulbegleitend geprüfte Studienleistungen, soweit sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (6) Bei Teilleistungsnachweisen hat der Student oder die Studentin keinen Anspruch auf Wiederholung innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters.

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



§3 Modulbeauftragte/r

Die gemeinsame Kommission bestimmt für jedes Modul einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte aus dem Kreis der Professoren des Studiengangs. Der oder die Modulbeauftragte nimmt insbesondere die Sicherstellung einer ganzheitlichen Modulprüfung und der termingerechten Bekanntgabe der Modulnoten wahr.

§4 Modulnoten

- (1) Für jedes im Studienplan ausgewiesene Modul erfolgt grundsätzlich eine differenzierte Beurteilung in dem Semester in dem eine Prüfungsanmeldung für das Modul erfolgte. Maximal drei Prüfungsversuche sind zulässig.
- (2) Studierende müssen sich spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zur Prüfung entweder für den 1. Prüfungszeitraum oder für den 2. Prüfungszeitraum anmelden. Bis zu 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes können sie ONLINE ihren Rücktritt erklären.
- (3) Bei Wahl des 2. Prüfungszeitraumes ist bei Nichtbestehen oder Versäumnis ein zweiter Versuch frühestens im nachfolgenden Prüfungszeitraum möglich; zur Wiederholungsprüfung ist eine Neuanschreibung erforderlich. Bei Nichtbestehen der Prüfung im 1. Prüfungszeitraum ist eine Wiederholung der Prüfung im 2. Prüfungszeitraum möglich, ebenso bei einer versäumten Prüfung. In beiden Fällen ist eine erneute Anmeldung notwendig.
- (4) Module, die aus verschiedenen Lehrformen bestehen, bilden eine didaktische Einheit und erhalten eine gemeinsame differenzierte Leistungsbeurteilung.
- (5) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Für Module, die aus mehreren Leistungsnachweisen bestehen, wird die Modulnote als arithmetisches Mittel berechnet und vom modulverantwortlichen Dozenten verbindlich festgelegt.
- (6) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen. Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.
- (7) Die Modulnote wird erteilt, wenn alle zugehörigen Teilleistungen erbracht worden sind. Wurde eine Modulnote in einem Wahlpflichtmodul bestanden, kann dieses nicht mehr durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (8) Für Wiederholungen stehen die drei Semester zur Verfügung, die dem Semester der ersten Prüfungsanmeldung unmittelbar folgen. Diese Prüfungsfrist verlängert sich um:
- Urlaubssemester,
 - Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
 - Zeiten, in denen der Student oder die Studentin nicht immatrikuliert ist.
- (9) Nach erfolglosem Ablauf der Prüfungsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Masterstudiengang nicht mehr möglich, wenn es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul handelt. Bei Wahlpflichtmodulen kann einmalig ein Modul, das endgültig nicht bestanden wurde, durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (10) Im Falle eines erfolglosen dritten Prüfungsversuches, ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des für das Modul zuständigen Fachbereichs bestellt die Lehrkraft für die Zweitbeurteilung. Bei mündlichen Prüfungen ist der Protokollführer oder die Protokollführerin gleichzeitig zweiter Prüfer bzw. zweite Prüferin und muss eine eigene Beurteilung abgeben. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen führt der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende eine Einigung herbei.
- (11) Für sämtliche Module, in denen die Prüfungsform ausschließlich aus einer Projektarbeit besteht, wird lediglich eine Prüfungsmöglichkeit im 1. Prüfungszeitraum des Semesters angeboten.
- (12) Zu Beginn des Semesters müssen die Lehrenden die Modalitäten für alle Leistungsnachweise des Moduls bekannt geben. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit im Rahmen des Moduls sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.
- (13) Für jedes Modul wird grundsätzlich am Ende der Vorlesungszeit eine Modulprüfung verlangt. Wahlweise können Modulprüfungen in der letzten vorlesungsfreien Woche oder in den ersten 10 Werktagen des folgenden Semesters erbracht werden. Studienbegleitende Teilleistungsnachweise sind jeweils entsprechend zu berücksichtigen. Die Wiederholungsprüfung zählt zu dem Semester, in dem die Prüfungsanmeldung stattfand.
- (14) Die Modulnoten sind den Studierenden spätestens eine Woche nach dem letzten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums bekannt zu geben.

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



(15) Für die Bewertung eines Leistungsnachweises sind folgende Noten zu verwenden; bei Klausuren folgt die Notenvergabe der folgenden Punkteskala:

Rel. Punktbewer-	Note	Note ger.	Bewertung	
95 bis 100%	1.0	1.0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
90 bis unter 95 %	1.3			
85 bis unter 90 %	1.7	2.0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
80 bis unter 85 %	2.0			
75 bis unter 80 %	2.3			
70 bis unter 75 %	2.7	3.0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
65 bis unter 70 %	3.0			
60 bis unter 65 %	3.3			
55 bis unter 60 %	3.7	4.0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
50 bis unter 55 %	4.0			
Weniger als 50 %	5.0	5.0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§5 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung, die bereits an einer anderen Hochschule oder einer Berufsakademie Leistungsnachweise erbracht haben, die nach Umfang und Inhalt mit den Anforderungen eines Moduls dieses Masterstudiengangs vergleichbar sind, können die Anrechnung dieser Leistungsnachweise beantragen. Die Anträge müssen mit Unterlagen, aus denen Umfang und Inhalt der betreffenden Lehrveranstaltungen hervorgehen, zusammen mit dem Zulassungsantrag gestellt werden. Über die Anträge entscheidet eine von der Gemeinsamen Kommission damit beauftragte Lehrkraft. Wird die Anrechnung abgelehnt, erteilt die Prüfungsverwaltung hierüber einen rechtsmittel-fähigen Bescheid.
- (2) Differenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der erteilten Note, ggf. nach Rundung auf die nächste hier zulässige Note übernommen. Undifferenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der Note 4,0 übernommen.

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



§6 Prüfungsgrundsätze

- (1) Leistungsnachweise und Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten abgrenzbar und individuell zu beurteilen ist.
- (2) Die Durchführung der Abschlussprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss und der Prüfungskommission. Für die Durchführung von Teilleistungsnachweisen und die Festlegung der Modulnote sind die Lehrkräfte des betreffenden Moduls zuständig, sofern es sich nicht um den letzten zulässigen Prüfungsversuch handelt.
- (3) Professor/inn/en, Honorarprofessor/inn/en und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes bzw. Studienganges zu Prüfer/inne/n bestellt werden. Die Lehrbeauftragten sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt; dies umfasst auch die Betreuung von Abschlussarbeiten und die Mitwirkung an der mündlichen Abschlussprüfung.
- (4) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Wird eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit proportional zur Gruppengröße.
- (5) Prüfungsergebnisse und -gutachten sowie Protokolle der mündlichen Abschlussprüfungen werden in die Prüfungsakte aufgenommen.
- (6) Notenbekanntgabe: Die Modulnoten müssen der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin spätestens 10 Tage nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt gegeben werden.
- (7) Schriftliche Leistungsnachweise sind schriftlich nachvollziehbar zu korrigieren. Die schriftlichen Leistungsnachweise verbleiben bei den Prüfern und werden dort 2 Jahre aufbewahrt. Studierende haben die Möglichkeit der Einsicht in den Leistungsnachweis. Bei einem nicht bestandenen letzten Prüfungsversuch wird das Original Bestandteil der Prüfungsakte. Auf Antrag ist Einsicht in die persönlichen Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (8) Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Note zu verändern, ist ausgeschlossen. Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.
- (9) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung anderen gegenüber benachteiligt sind, angemessene Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ent-

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



scheidet im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften. Über die Entscheidung informiert der Prüfungsausschuss die Antragsteller schriftlich.

§7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin und dem Dekanat der aktenführenden Hochschule insbesondere zuständig für:
 - die Organisation des Auswahlverfahrens
 - die Organisation der Masterprüfung
 - Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen.
- (3) Für den Masterstudiengang Facility Management wird von der Gemeinsamen Kommission ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:
 - die Vorsitzende/ der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission
 - zwei Professoren/ Professorinnen des Masterstudienganges FM, je eine/einer aus einer der beteiligten Hochschule
 - ein Student/ Studentin des betreffenden Masterstudienganges
 - mit beratender Stimme ein sonstiger Mitarbeiter/ eine sonstige Mitarbeiterin der Studienverwaltung der Hochschule, die die Studienverwaltung durchführt.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission kann den Vorsitz einem anderen Professor oder einer anderen Professorin des Fachbereichs übertragen. Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Professoren und Professorinnen werden für die Dauer von zwei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr bestellt.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der Professor oder die Professorin anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied darf nicht an Beratungen und Entscheidungen mitwirken, die es selbst unmittelbar betreffen. Es darf ferner bei prüfungsähnlichen Entscheidungen nur beratend mitwirken.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen im betreffenden Masterstudiengang beobachtend teilzunehmen.

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



§8 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Masterprüfung zuständig. Sie legt die Note der Masterarbeit und ggf. die Note der mündlichen Abschlussprüfung fest. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen versucht der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet er bzw. sie im Rahmen der beiden Beurteilungen.
- (2) Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:
 - a) der Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Masterarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter oder Erstgutachterin) als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
 - b) der Prüfer oder die Prüferin, der oder die das zweite Gutachten zur Masterarbeit erstellt (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin), jedoch an der Masterarbeit nicht mitgewirkt hat.

Ein Mitglied der Prüfungskommission muss hauptamtliche Lehrkraft der BEUTH HOCHSCHULE Berlin oder HTW Berlin sein.

- (3) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen Vertreter oder eine Vertreterin.

§9 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen eine Prüfungsentscheidung können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich begründete Einwendungen durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhoben werden.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfern oder Prüferinnen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Entscheidung erteilt die zuständige Prüfungsverwaltung einen rechtmittelfähigen Bescheid.

§10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit

- (1) Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder anderweitige Täuschungsversuche bei Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen führen zum Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten von dieser Prüfung. Bei geringfügigen Verstößen erfolgt zunächst eine Verwarnung. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



ausreichend“ zu erteilen und schriftlich zu begründen. Die Entscheidung wird Bestandteil der Prüfungsakte der/des Studierenden.

- (2) Ergibt sich erst nach Festlegung der Note, dass bei einem Leistungsnachweis bzw. einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder anderweitig ein Täuschungsversuch unternommen wurde, so wird die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt. Die ursprüngliche Note wird zur Note „nicht ausreichend“ umgewandelt. Eine Zulassung zur Masterarbeit und/oder zur mündlichen Abschlussprüfung wird widerrufen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte aufzunehmen. In besonders schweren Fällen wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet. Bereits ausgestellte Urkunden und Zeugnisse werden eingezogen.
- (3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden.

§11 Prüfungsverweigerung oder -verhinderung

- (1) Ein Leistungsnachweis ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn der oder die Studierende zur Prüfung erschienen ist und den Leistungsnachweis verweigert.
- (2) Eine nicht wahrgenommene Prüfung, für die eine Prüfungsanmeldung erfolgte, wird nicht als Prüfungsversuch gewertet. Prüfungsverhinderungsgründe für das Versäumnis einer Prüfung sind nicht nachzuweisen.

§12 Masterprüfung

- (1) Mit der Masterprüfung wird der Masterstudiengang beendet.
- (2) Durch die Masterprüfung soll insgesamt festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin im Verlauf des Studiums gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Beruf selbstständig anzuwenden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muss spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters in der Prüfungsverwaltung gestellt werden.
- (4) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer alle Module der ersten beiden Studienplensemester des Masterstudiums Facility Management erfolgreich abgeschlossen hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie bis zu zwei dieser Module noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module der ersten

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



beiden Studienplansemester bis zum 4. Studienplansemester möglich und zu erwarten ist.

- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung darf der oder die Studierende Vorschläge für das Thema der Masterarbeit und für den/die Betreuerin machen. Der Vorschlag ist nur mit Zustimmung eines Betreuers gültig. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, legt das Thema der Masterarbeit sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit schriftlich fest. Macht der oder die Studierende keinen Vorschlag, so werden das Thema der Masterarbeit und/oder die betreuenden Lehrkräfte durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudiengangs bestimmt.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Zulassungsverfahren nach Vorliegen der Noten. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, so erhält der Kandidat oder die Kandidatin von der Prüfungsverwaltung einen Bescheid.

§13 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit wird ein Praxis- oder Entwicklungsprojekt mit wissenschaftlichen Methoden in schriftlicher Form bearbeitet. Die Bearbeitung erfolgt semesterbegleitend.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat sich nach Ausgabe des Themas über die Aufgabenstellung zu informieren. Änderungen bzw. Präzisierungen sind von der betreuenden Lehrkraft in der Prüfungsakte festzuhalten. Soll die Masterarbeit ganz oder teilweise außerhalb der BEUTH HOCHSCHULE/ HTW durchgeführt werden, ist dieses ebenfalls in der Prüfungsakte zu vermerken.
- (4) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin und der betreuenden Lehrkraft die Bearbeitungszeit um maximal 12 Wochen, einschließlich aller Fristverlängerungen infolge einer Verhinderungsmitteilung, verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. Bei Schwangerschaft einer Kandidatin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes.
- (5) Während der Anfertigung der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin Anspruch auf Anleitung und Beratung durch die betreuende Lehrkraft. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (6) Bis zu drei thematisch zusammenhängende Masterarbeiten können als Projektarbeit bearbeitet werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Prüflinge abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



§14 Beurteilung der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt unverzüglich.
- (2) Für die Beurteilung der Masterarbeit sind differenzierte Noten gem. Spalte 2 der Tabelle in § 3 Abs. 15 zu verwenden. Die Beurteilung erfolgt in Form schriftlicher Gutachten durch die Erst- und Zweitgutachter/innen und ist Bestandteil der Prüfungsakte. Die endgültige Beurteilung der Masterarbeit legt die Prüfungskommission fest.
- (3) Den Prüflingen wird auf Wunsch vor der mündlichen Abschlussprüfung die endgültige Beurteilung ihrer Masterarbeit mitgeteilt und von der betreuenden Lehrkraft erläutert. Zwischen Abgabe der Arbeit und der mündlichen Prüfung soll mindestens eine Woche liegen.
- (4) Lautet die endgültige Beurteilung der Masterarbeit „nicht ausreichend“, erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Masterprüfung ist insgesamt nicht bestanden. Die Masterarbeit muss mit neuem Thema - ggf. unter Wechsel der betreuenden Lehrkraft – unverzüglich wiederholt werden.
- (5) Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Abs. 2 dieser Ordnung nur dann zulässig, wenn der Prüfling bei seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Führt auch die Wiederholung der Masterarbeit zur Beurteilung „nicht ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen; der Prüfling hat die Masterprüfung im betreffenden Masterstudiengang endgültig nicht bestanden.
- (7) Ein Prüfling ist nur zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn
 - die Masterarbeit und
 - alle Module des Masterstudienganges bestanden wurden.

Danach wird die mündliche Abschlussprüfung unverzüglich und in der Regel vor Ende des Masterprüfungssemesters durchgeführt. Den Termin legt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Prüfungskommission fest. Wurden Masterarbeiten als Projektarbeit durchgeführt, so sollen die mündlichen Abschlussprüfungen als gemeinsame Prüfung organisiert werden.

- (8) Mündliche Abschlussprüfungen finden in der Regel hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Zuhörer und Zuhörerinnen haben sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung zu enthalten, andernfalls ist die Öffentlichkeit unverzüglich auszuschließen.
- (9) Die mündliche Abschlussprüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Masterarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Masterarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Masterarbeit selbstständig zu begründen. Ein Bestandteil der mündlichen Prüfung ist ein ca. fünf-

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89





zehnminütiger Vortrag des Prüflings über die Ergebnisse der Masterarbeit. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.

- (10) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Sämtliche Mitglieder der Kommission sind prüfungsberechtigt und müssen anwesend sein.
- (11) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung unter Einschluss des Vortrages soll für einen Prüfling 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (12) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt.
- (13) Mündliche Abschlussprüfung: Wurde die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so ist sie nach Ablauf von drei Monaten unverzüglich zu wiederholen. Auf Antrag des Prüflings kann die Frist um maximal zwei Monate verkürzt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine zweite Wiederholung nur dann möglich, wenn die Gründe hierfür nicht vom Prüfling zu vertreten sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung. Liegen die genannten Gründe nicht vor, hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§15 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene schriftliche oder mündliche Masterprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden.

§16 Gesamtprädikat, Masterzeugnis

- (1) Die Masterprüfung besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Das Masterzeugnis weist alle Modulnoten und ein Gesamtprädikat auf Grundlage des gewogenen Mittels der Modulnoten gemäß Absatz 3 aus. Wahlpflichtmodule werden als solche gekennzeichnet.
- (3) Das Masterzeugnis weist ein Gesamtprädikat aus, das sich aus der Gesamtnote X ergibt. Die Gesamtnote X ist das gewogene Mittel aus den folgenden drei Beurteilungen:
 - dem mit den Credits gewogenen Mittelwert der Modulnoten aller im Masterzeugnis ausgewiesenen Module mit Ausnahme des Mastermoduls (Größe X_1),
 - der differenzierten Beurteilung der Masterarbeit (Größe X_2),
 - der differenzierten Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung (Größe X_3).

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Es gilt folgende Formel:

$$X = \sum 0,70 X_1 + 0,25 X_2 + 0,05 X_3.$$

Die Berechnung der Größe X_1 ergibt sich aus folgender Formel:

$$Y_1 = \sum a_i \cdot X_i / \sum a_i$$

mit: X_i als Modulnote der in der folgenden Tabelle aufgeführten Module und a_i als den zugehörigen Wichtungsfaktoren.

Titel der Lehrveranstaltung	Wichtungsfaktor a_i
Strategisches Facility Management	5
Projekt zum strategischen FM	5
Nachhaltigkeitsmanagement	5
Projekt zum Nachhaltigkeitsmanagement	5
Strategisches IT-Management	5
Projekt zum strategischen IT-Management	5
Finanz- und Risikomanagement	5
Wahlpflichtmodul zum Finanz- und Risiko- management	5
Workplacemanagement	5
Wahlpflichtmodul zum Workplacema- nagement	5
Management eines Pilotprojektes	5
Wahlpflichtmodul zum Management eines Pilotprojektes	5
Marketing	5
Wahlpflichtmodul zum Marketing	5
Portfoliomanagement	5
Wahlpflichtmodul zum Portfoliomanage- ment	5
Entrepreneurship	6
Business Process Engineering	5
Wissenschaftliche Vorarbeit Masterarbeit	5
Studium Generale/AWE (1 + 2)	4
Gesamtsumme	100

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



- (4) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,3 ist, sowie keine Modulnote schlechter als „gut“ ist.
- (5) Master-Zeugnisse und Master-Urkunden tragen das Datum der mündlichen Prüfung. Das Thema der Masterarbeit wird nicht übersetzt. Das Masterzeugnis wird in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem Muster in Anlage 1 und 2 ausgestellt.

§ 17 Masterurkunde

- (1) Neben dem Masterzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des Grades „Master of Science“ (M.Sc.) bescheinigt wird.
- (2) Die Masterurkunde wird grundsätzlich in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Je ein Muster der Masterurkunden in deutscher und englischer Sprache sind als Anlage 3a und 3b bzw. 4a und 4b Bestandteil dieser Ordnung.

§ 18 Diploma-Supplement

Bei diesem Masterstudiengang wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 19 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der BEUTH HOCHSCHULE Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

§ 20 Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung vom 1./13. April 2005 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin am 31.08.2005 und in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin vom 24.10.2005 tritt nach Überschreitung der Regelstudienzeit von vier Semestern mit Wirkung vom 30. September 2014 außer Kraft.

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

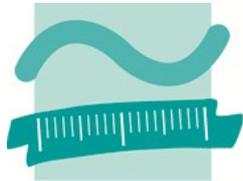
Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Anlage 1 zur PrO Master Facility Management



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN

University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Masterzeugnis

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und
an der Beuth Hochschule für Technik Berlin
im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Gesamtprädikat der Masterprüfung:

_____ (X,X)

Berlin, den _____

Der/Die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

(Siegel)

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

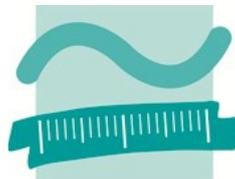
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences



**BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN**

University of Applied Sciences

Masterzeugnis für Frau/Herrn _____

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

Modulbezeichnung	Note	Credits
Strategisches Facility Management	_____	5
Projekt zum strategischen FM	_____	5
Nachhaltigkeitsmanagement	_____	5
Projekt zum Nachhaltigkeitsmanagement	_____	5
Strategisches IT Management	_____	5
Projekt zum strategischen IT Management	_____	5
Finanz- und Risikomanagement	_____	5
Wahlpflichtmodul zum Finanz- und Risikomanagement	_____	5
Workplacemanagement	_____	5
Wahlpflichtmodul zum Workplacemanagement	_____	5
Management eines Pilotprojektes	_____	5
Wahlpflichtmodul zum Management eines Pilotprojektes	_____	5
Marketing	_____	5
Wahlpflichtmodul zum Marketing	_____	5
Portfoliomanagement	_____	5
Wahlpflichtmodul zum Portfoliomanagement	_____	5
Entrepreneurship	_____	6
Business Process Engineering	_____	5
Wissenschaftliche Vorarbeit Masterarbeit	_____	5
(AWE 1)	_____	2
(AWE 2)	_____	2

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Modulnoten) einschl. Beurteilung der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Mögliches Gesamtprädikat:
„mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Die Masterprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom _____, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der BEUTH HOCHSCHULE/HTW Berlin vom _____, abgelegt.

Thema der Masterarbeit:

Beurteilung der Masterarbeit:

Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung:

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



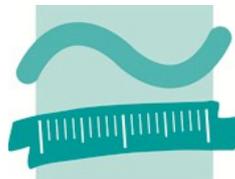


Anlage 2 zur **PrO Master Facility Management**



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences



**BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN**

University of Applied Sciences

Master's Degree

Grade Transcript

This is to certify that

Ms/ Mr _____

born on _____ in _____

has passed the final examination in

Facility Management

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin – University of Applied Sciences
and at the Beuth Hochschule Berlin – University of Applied Sciences

Overall grade of the final examination

Berlin, _____

Head of Common Commission

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

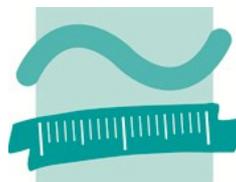
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN

University of Applied Sciences

Grade Transcript

for Mr/Ms _____

Grades achieved in degree courses:	Grades	Credits
Strategic Facility Management	_____	5
Project about strategic FM	_____	5
Management of Sustainable Development	_____	5
Project about Management of Sustainable Development	_____	5
Strategic IT Management	_____	5
Project about strategic IT Management	_____	5
Finanz and Risik Management	_____	5
Elective Module about Finanz and Risik Management	_____	5
Workplacemangement	_____	5
Elective Module about Workplacemangement	_____	5
Management of a Pilot Projektes	_____	5
Elective Module about Management of a Pilot Projektes	_____	5
Marketing	_____	5
Elective Module about Marketing	_____	5
Portfoliomanagement	_____	5
Elective Module about Portfoliomanagement	_____	5
Entrepreneurship	_____	6
Business Process Engineering	_____	5
Academic Preparation Work for the Master's Thesis	_____	5
(Supplementary Module 1)	_____	2
(Supplementary Module 2)	_____	2

Topic of the Master Thesis:

Possible grades in degree modules:
very good, good, satisfactory, sufficient.

Possible overall grades: "excellent", "very good", "good", "satisfactory", "sufficient". The degree examination has been passed in accordance with the Examination Standards in effect on _____ published in Amtliches Mitteilungsblatt der BEUTH HOCHSCHULE/HTW (Official Information Bulletin), No. _____ of _____.

Assessment of Thesis:

Assessment of Oral Final Examination

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89

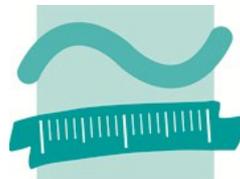


Anlage 3 zur **PrO Master Facility Management**



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences



**BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN**

University of Applied Sciences

Masterurkunde

Frau/ _____
geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung
im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

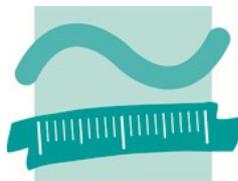
Der Präsident/
Die Präsidentin
der BEUTH HOCHSCHULE Berlin
(Prägesiegel)

Der Präsident/
Die Präsidentin
der HTW Berlin
(Prägesiegel)



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN

University of Applied Sciences

Masterurkunde

Herr _____
geboren am _____ in _____
hat die Masterprüfung
im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident/
Die Präsidentin
der BEUTH HOCHSCHULE Berlin
(Prägesiegel)

Der Präsident/
Die Präsidentin
der HTW Berlin
(Prägesiegel)

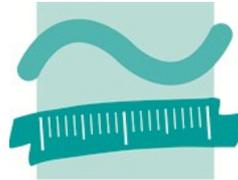


Anlage 4 zur **PrO Master Facility Management**



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences



**BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN**

University of Applied Sciences

Master's Degree Certificate

This is to certify that

Ms _____

born on _____ in _____

has passed the final examination in

Facility Management

Based on this examination she has been awarded the academic degree

Master of Science (M.Sc.)

Berlin,

Head of Joint Faculty Board

President
of Beuth Hochschule für Technik Berlin

(Seal)

President
of HTW Berlin

(Seal)

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

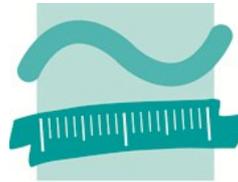
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN

University of Applied Sciences

Master's Degree Certificate

This is to certify that

Ms _____

born on _____ in _____

has passed the final examination in

Facility Management

Based on this examination she has been awarded the academic degree

Master of Science (M.Sc.)

Berlin,

Head of Joint Faculty Board

President
of Beuth Hochschule für Technik Berlin

(Seal)

President
of HTW Berlin

(Seal)



Anlage 5 zur Pro Master Facility Management



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Diploma Supplement - Master Facility Management –

1 Inhaber/ Inhaber berin der Quali- fikation

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

1.4 Matrikelnummer

2 Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben

Master of Science

abgekürzt

M.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Facility Management

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

a. Beuth Hochschule für Technik Berlin

b. Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Fachbereich

a. Fachbereich IV

b. Fachbereich 2, Ingenieurwissenschaften II

Status/Typ

Fachhochschule (FH)

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)

Status/Trägerschaft
staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3 Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation
Postgradualer berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudien-gang (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.2) inklusive einer Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
Regelstudienzeit: 4 Semester (2 Jahre)
Workload: 3.600 Stunden
credit points nach ECTS: 120
davon Masterarbeit 20 cp

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
Bachelor of Science im Studiengang Facility Management oder mindestens Bachelor of Arts oder Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering in ähnlichen Studiengängen oder ausländisches Äquivalent und spezielle Auswahlkriterien

4 Inhalt und Prüfungsergebnisse

4.1 Studienform
Vollzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
Dieser Mastergrad qualifiziert zur Berufstätigkeit auf dem Gebiet des Facility Management. D.h. überall dort, wo die Planung, Verwaltung und Leitung von Maßnahmen der Immobilienbewirtschaftung anfällt. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme strategischer Verantwortung vor und ermöglicht Führungs- und wissenschaftliche Methodenkompetenz ergebnisorientiert anzuwenden. Aufgrund ihrer Ausbildung finden Absolventen ihre Arbeit überwiegend in führenden Positionen des privaten und öffentlichen Sektors, wo unternehmerische und strategische Entscheidungen vorgenommen werden müssen. Insbesondere die intensiven Projektstudien des Masterstudiums eröffnen dem Masterabsolventen die Fähigkeit eine leitende Position zu übernehmen, die Verantwortung für die Gesamtheit oder für einen großen Teil der technischen

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Infrastruktur sowie der damit verbundenen Dienstleistungen einer Firma zu managen oder dies als Dienstleistungen für mehrere Kundenobjekte anzubieten.

Studienszusammensetzung:

- obligatorisches Kernstudium: 56 cp
- fachspezifische Projektstudien: 40 cp
- optionale Wahl- und Vertiefungsmodule: 4 cp
- Masterarbeit inklusive Kolloquium: 20 cp

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Masterzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Masterarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note*	Bewertung	Grading	scheme
1,0 (≥ 90%)	sehr gut eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 (≥ 75%)	gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 (≥ 60%)	befriedigend eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0 (≥ 50%)	ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 (< 50%)	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

*) der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

- 70 % Modulnoten
- 25 % Masterarbeit
- 5 % Kolloquium

4.5 Gesamtnote

- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) -

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



5 Funktion der Qualifikation Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen.
(s. Abschnitt 8)

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang für den höheren öffentlichen Dienst in Deutschland.

6 weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

a. Beuth Hochschule Berlin <http://www.beuth-hochschule.de>

b. HTW Berlin <http://www.htw-berlin.de>

7 Zertifizierung

Ort/Datum der Ausstellung

Berlin

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom
Zeugnis vom

Stempel/Unterschrift

Prof. Dr. Vorname Nachname
Prüfungsausschussvorsitzende/-er

Herausgeber: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89